



Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 89, 91, 95, 96 und 101 der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz soll dazu beitragen, die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten zu stärken, um das Vertrauen in ihre Integrität zu festigen und sicherzustellen, dass die auf diesen Märkten gebildeten Preise ein unverfälschtes und auf einem offenen und fairen Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln.

² Es regelt insbesondere:

- a. die Pflichten der Marktteilnehmer, wie die Registrierungspflicht, die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen oder die Pflicht zur Übermittlung der zur Marktaufsicht notwendigen Angaben;
- b. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten;
- c. die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte zur Verhinderung solcher Verhaltensweisen.

Art. 2 Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. *Energiegrosshandelsmarkt*: jeder Markt, auf dem Energiegrosshandelsprodukte gehandelt werden, insbesondere:

SR

² SR 101

³ BBl ...

1. jede Einrichtung zum multilateralen Handel von Energiegrosshandelsprodukten, innerhalb der diese Produkte kotiert sind und die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss bezweckt,
 2. jede Einrichtung zum multilateralen Handel von Energiegrosshandelsprodukten, die ohne Kotierung dieser Produkte den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss bezweckt,
 3. jede Einrichtung für die Abwicklung ausserbörslicher Transaktionen (OTC) mit Energiegrosshandelsprodukten;
- b. *schweizerische Energiegrosshandelsprodukte:*
1. Produkte über Strom oder Gas, der oder das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, geliefert oder durch die Schweiz transportiert wird, einschliesslich entsprechender Derivate,
 2. Produkte betreffend Regenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- oder Gasnetzen,
 3. Verträge über die Verteilung und die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die aufgrund ihrer hohen Verbrauchskapazität einen bedeutenden Einfluss auf die Preise dieser Produkte haben können;
- c. *europäische Energiegrosshandelsprodukte:* jedes Energiegrosshandelsprodukt im Sinne der Vorschriften der EU;
- d. *Marktteilnehmer:* jede natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz im In- oder im Ausland, die auf dem Energiegrosshandelsmarkt Transaktionen abschliesst oder Handelsaufträge erteilt, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, einschliesslich der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁴ (StromVG) und des Betreibers des Gastransportnetzes;
- e. *Insiderinformation:* eine vertrauliche Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betrifft und deren Bekanntwerden die Preise dieser Produkte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde.

² Der Bundesrat legt den für die Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 massgebenden Schwellenwert für die Verbrauchskapazität unter Berücksichtigung der Regelungen der EU fest.

⁴ SR 734.7

2. Kapitel: Pflichten der Marktteilnehmer und weiterer Personen

Art. 3 Registrierungspflicht

Die Marktteilnehmer und andere Personen, die der Übermittlungspflicht nach Artikel 5 unterliegen, müssen sich vorgängig bei der EICom registrieren lassen.

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

¹ Sobald er davon Kenntnis hat, veröffentlicht jeder Marktteilnehmer auf einer akkreditierten Plattform die ihm vorliegenden Insiderinformationen in Bezug auf Unternehmen oder Anlagen:

- a. die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Marktteilnehmers selbst, seines Mutterunternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens befinden; oder
- b. für deren betriebliche Angelegenheiten der Marktteilnehmer selbst oder eines der in Buchstabe a genannten Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist.

² Zu veröffentlichen sind namentlich Insiderinformationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, einschliesslich Insiderinformationen über die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen.

³ Ein Marktteilnehmer darf die Veröffentlichung von Insiderinformationen ausnahmsweise aufschieben, wenn diese seinen berechtigten Interessen schaden könnten, sofern:

- a. der Aufschub nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen;
- b. er in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Informationen während der gesamten Dauer des Aufschubs zu gewährleisten; und
- c. er auf der Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegrosshandelsprodukten betreffenden Entscheidungen trifft.

⁴ In dem in Absatz 3 genannten Fall übermittelt der Marktteilnehmer diese Insiderinformationen zusammen mit einer Begründung für den Aufschub unverzüglich der EICom.

⁵ Der Bundesrat bestimmt Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und regelt die Art und das Verfahren der Veröffentlichung. Er kann überdies Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht vorsehen, insbesondere in Bezug auf Anlagen von geringer Bedeutung. Er berücksichtigt die Regelungen der EU.

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

¹ Die Marktteilnehmer übermitteln der EICom:

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, sofern diese Angaben nicht bereits gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015⁵ über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) einer Meldepflicht unterliegen;
- b. Insiderinformationen gemäss Artikel 4 gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung.

² Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der ECom:

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaats zur Verfügung stellen müssen;
- b. die Insiderinformationen, die sie gemäss den Regelungen der EU veröffentlichen müssen.

³ Unter Berücksichtigung der Regelungen der EU präzisiert der Bundesrat Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie den Zeitpunkt der Übermittlung. Er sieht überdies für Transaktionen und Handelsaufträge von geringer Bedeutung Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vor, namentlich:

- a. für Verträge über die physische Lieferung von Strom, der in einer einzigen Produktionsanlage oder in mehreren Produktionsanlagen mit kombinierter Kapazität erzeugt wurde;
- b. für Verträge über die physische Lieferung von Gas, das in einer einzigen Produktionsanlage erzeugt wurde.

Art. 6 Pflichten der Vermittler

Personen, die gewerbmässig Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten vermitteln, müssen:

- a. wirksame Vorkehrungen und Verfahren einführen, mit denen unzulässiges Marktverhalten nach Artikel 7 oder 8 festgestellt werden kann;
- b. bei begründetem Verdacht, dass Transaktionen ein unzulässiges Marktverhalten nach Artikel 7 oder 8 darstellen könnten, dies unverzüglich der ECom melden.

⁵ SR 958.1

3. Kapitel: Unzulässiges Marktverhalten

Art. 7 Verbot der Ausnützung und der Weitergabe von Insiderinformationen

¹ Unzulässig handelt, wer im Sinne von Absatz 2 eine Insiderinformation:

- a. dazu ausnützt oder auszunützen versucht, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung zu erwerben oder zu veräussern;
- b. ausserhalb des Rahmens der Ausübung seiner Arbeit oder seines Berufs oder der Erfüllung seiner Aufgaben an einen Dritten weitergibt; oder
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten.

² Absatz 1 gilt für:

- a. Organe oder Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Marktteilnehmers oder einer den Marktteilnehmer beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft;
- b. Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Marktteilnehmers oder aufgrund ihrer Tätigkeit bei diesem bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen haben;
- c. Personen, die sich diese Insiderinformationen durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft haben;
- d. Personen, die wissen oder wissen müssen, dass es sich um eine Insiderinformation handelt.

³ Handelt die nationale Netzgesellschaft oder ein Betreiber des Gastransportnetzes zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs, so sind die Buchstaben a und c von Absatz 1 nicht anwendbar.

⁴ Dieser Artikel gilt nicht für:

- a. Handlungen von Marktteilnehmern im Rahmen von vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zur Abwendung einer Gefährdung der Stromversorgung gemäss Artikel 9 StromVG oder einer Gefährdung der Gasversorgung;
- b. Handlungen von Marktteilnehmern nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2016⁶ über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG).

⁵ Unter Berücksichtigung der Regelungen der EU erlässt der Bundesrat Bestimmungen über die zulässige Verwendung von Insiderinformationen, namentlich im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten, um:

⁶ SR 531

- a. einer Verpflichtung nachzukommen, die der Marktteilnehmer eingegangen ist, bevor er von der Insiderinformation Kenntnis erlangt hat;
- b. direkte physische Verluste infolge unvorhergesehener Ausfälle zu decken.

Art. 8 Verbot von Marktmanipulation

¹ Unzulässig handelt, wer:

- a. Informationen öffentlich verbreitet:
 1. von denen sie oder er weiss oder wissen muss, dass sie falsch oder irreführend sind, und
 2. die falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten geben oder geben könnten;
- b. Transaktionen tätigt oder Handelsaufträge erteilt, von denen sie oder er weiss oder wissen muss, dass sie:
 1. falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten geben oder geben könnten, oder
 2. den Preis eines oder mehrerer schweizerischer Energiegrosshandelsprodukte beeinflussen oder beeinflussen können, sodass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, er oder sie weist nach, dass aus legitimen Gründen gehandelt und nicht gegen die Marktpraxis verstossen wurde.

² Unzulässig handelt auch, wer mit der Absicht, die in Absatz 1 genannten Wirkungen zu erzielen, den Markt zu manipulieren versucht.

³ Unter Berücksichtigung der Regelungen der EU erlässt der Bundesrat Bestimmungen über zulässige Verhaltensweisen, insbesondere in Bezug auf:

- a. die zulässige Marktpraxis;
- b. die Verbreitung von Informationen zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken.

4. Kapitel: Aufsichtsbehörde und Datenbearbeitung

Art. 9 Aufgaben

¹ Die nach Artikel 21 StromVG bestellte Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

² Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die ElCom gelten die Artikel 21 Absätze 1, 2 und 4, 22 Absätze 5 und 6 und 23 StromVG sinngemäss.

³ Die ElCom ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

Art. 10 Finanzierung

¹ Die ElCom erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Der Bundesrat regelt die Erhebung von Gebühren gemäss Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁷.

² Zudem erhebt sie von den Marktteilnehmern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

³ Die Aufsichtsabgabe wird nach der Bilanzsumme und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, die Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe aufzuteilen.

⁵ Er regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Bemessungsgrundlagen;
- b. die Aufsichtsbereiche nach den Absätzen 1 und 2; und
- c. die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.

Art. 11 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der ElCom und das Personal des Fachsekretariats der ElCom sowie die von ihr beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder dem Ausscheiden aus der ElCom bestehen.

³ Als Partei, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige bei Einvernahmen und in Gerichtsverfahren dürfen sich die Mitglieder der ElCom und das Personal des Fachsekretariats ohne Ermächtigung der ElCom nicht über Wahrnehmungen äussern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben und die sich auf ihre amtlichen Aufgaben beziehen.

Art. 12 Datenbearbeitung

¹ Im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz kann die ElCom Personendaten, einschliesslich Daten über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

² Sie kann dies insbesondere tun:

- a. zum Betrieb eines Informationssystems;
- b. zur Kontrolle des Marktteilnehmers;

⁷ SR 172.010

- c. zur Aufsicht;
 - d. zur Durchführung von Verfahren;
 - e. zur Beurteilung des Verhaltens einer Person, die im Zusammenhang mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten für den Marktteilnehmer auf den Energiegrosshandelsmärkten tätig ist;
 - f. zur nationalen und internationalen Amts- und Rechtshilfe.
- ³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen, insbesondere über:
- a. die Architektur, die Organisation und den Betrieb des Informationssystems;
 - b. die Datensicherheit und den Datenschutz;
 - c. die Bearbeitung der Daten, insbesondere die Beschaffung, Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung.

5. Kapitel: Aufsichtsinstrumente

Art. 13 Auskunftspflicht

Die Marktteilnehmer sowie alle weiteren Personen, die an Transaktionen oder Handelsaufträgen beteiligt sind, die für das vorliegende Gesetz relevant sind, erteilen der ElCom alle Auskünfte und stellen ihr alle Unterlagen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 14 Einziehung

¹ Die ElCom kann den Gewinn einziehen, den ein Marktteilnehmer oder eine andere Person durch ein unzulässiges Marktverhalten oder eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten erzielt hat.

² Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn ein Marktteilnehmer oder eine andere Person durch ein unzulässiges Marktverhalten oder eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten einen Verlust vermieden hat.

³ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann die ElCom ihn schätzen.

⁴ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren.

⁵ Die strafrechtliche Einziehung nach den Artikeln 70–72 des Strafgesetzbuches⁸ geht der Einziehung nach dieser Bestimmung vor.

⁶ Die eingezogenen Vermögenswerte gehen an den Bund, soweit sie nicht Geschädigten ausbezahlt werden.

⁸ SR 311.0

Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot

¹ Stellt die ElCom ein unzulässiges Marktverhalten oder eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie:

- a. der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Marktteilnehmer untersagen;
- b. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Marktteilnehmers das Tätigen von Transaktionen und das Erteilen von Handelsaufträgen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, auf den Energiegrosshandelsmärkten untersagen.

² Die Verbote gemäss Absatz 1 können für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Art. 16 Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung

¹ Stellt die ElCom ein unzulässiges Marktverhalten oder eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.

6. Kapitel: Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Art. 17 Zuständigkeit der FINMA

Fällt ein unzulässiges Marktverhalten sowohl unter Artikel 7 oder 8 dieses Gesetzes als auch unter Artikel 142 oder 143 FinfraG, so richtet sich die Zuständigkeit und die Beurteilung nach dem FinfraG.

Art. 18 Strafverfolgungsbehörden

¹ Die ElCom und die zuständige Strafverfolgungsbehörde tauschen die im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendigen Informationen aus. Sie verwenden die erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben.

² Sie koordinieren ihre Untersuchungen, soweit möglich und erforderlich.

³ Erhält die ElCom Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen oder Vergehen oder von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so benachrichtigt sie die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Art. 19 Andere inländische Behörden

¹ Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, der ElCom die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Die ElCom ist befugt, anderen inländischen Behörden nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, die gestützt auf dieses Gesetz erhoben wurden und die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Die ElCom und die FINMA koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten. Sie informieren sich gegenseitig, sobald sie von Vorkommissen Kenntnis haben, die für die andere Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind.

Art. 20 Verweigerungsgründe

Die ElCom kann die Bekanntgabe von nicht öffentlich zugänglichen Informationen und die Herausgabe von Akten gegenüber Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden verweigern, soweit:

- a. die Informationen und Akten ausschliesslich der internen Meinungsbildung dienen;
- b. diese Zusammenarbeit ein laufendes Verfahren gefährden oder die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte beeinträchtigen würde; oder
- c. diese Zusammenarbeit mit dem Zweck der Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte nicht vereinbar ist.

Art. 21 Streitigkeiten

Über Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der ElCom einerseits und Strafverfolgungsbehörden oder anderen inländischen Behörden andererseits entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf Ersuchen einer der betroffenen Behörden.

Art. 22 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

¹ Die ElCom kann zum Vollzug dieses Gesetzes die ausländischen Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte um Informationen ersuchen.

² Sie darf den ausländischen Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte nicht öffentlich zugängliche Informationen nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. diese Informationen ausschliesslich zum Vollzug von Bestimmungen über die Integrität und die Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten verwenden oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weiterleiten;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. diese Informationen nur mit Zustimmung der schweizerischen Behörde weitergeben oder veröffentlichen;

d. kraft eines internationalen Abkommens bevollmächtigt werden.

³ Die ElCom gibt keine Informationen weiter, wenn die betreffende ausländische Behörde kein Gegenrecht gewährt.

⁴ Vor der Weitergabe der Informationen an die ausländische Behörde informiert die ElCom die betroffenen natürlichen und juristischen Personen und fordert sie zur Stellungnahme auf, es sei denn, dies ist nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Ausnützung und Weitergabe von Insiderinformationen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er oder sie eine Insiderinformation:

- a. dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung zu erwerben oder zu veräussern;
- b. einem anderen weitergibt; oder
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er oder sie eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm oder ihr von einer Person nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b mitgeteilt oder gegeben wurde oder die er oder sie sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1–3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.

Art. 24 Marktmanipulation

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen:

- a. bewusst falsche oder irreführende Informationen verbreitet; oder

- b. Käufe und Verkäufe solcher Produkte tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.

Art. 25 Erteilen falscher Auskünfte

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer der ElCom vorsätzlich falsche Auskünfte erteilt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

Art. 26 Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm oder ihr in seiner oder ihrer Eigenschaft als Organ oder Angestellter oder Angestellte einer Einrichtung zum Handel von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten anvertraut worden ist oder das er oder sie in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
- c. ein ihm oder ihr unter Verletzung von Buchstabe a offenes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 27 Strafverfolgung

¹ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach den Artikeln 23–25 unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

² Eine Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach den Artikeln 23 und 24 auf die kantonalen Behörden ist ausgeschlossen.

³ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach Artikel 26 obliegen den Kantonen.

Art. 28 Missachten von Verfügungen

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer von der ElCom unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.

Art. 29 Zuständigkeit

Verfolgende und urteilende Behörde für Widerhandlungen nach Artikel 28 ist das Bundesamt für Energie (BFE). Das Bundesgesetz vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht (VStR) ist anwendbar.

8. Kapitel: Internationale Vereinbarungen

Art. 30

Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen und nicht dem Referendum unterliegen, insbesondere über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 31 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. Dabei orientiert er sich insbesondere an den Vorschriften der EU.

² Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Art. 33)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafprozessordnung (StPO)¹⁰

Art. 269 Abs. 2 Bst. o

Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- o. Bundesgesetz vom ...¹¹ über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten: Artikel 24 und 25;

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹²

Art. 21 Abs. 5

Die Kosten der ElCom werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Erhebung von Gebühren gemäss Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.

3. Bundesgesetz vom 19. Juni 2015¹³ über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel

Art. 47

Aufgehoben

¹⁰ SR 312.0

¹¹ SR ...

¹² SR 734.7

¹³ SR 958.1